

Technische Spezifikationen von EIOPA

Zusätzliche Erläuterungen der BaFin

30.06.2014

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 2 |
| 2. Berechnung des NatCAT-Risikos für die Auto-Kaskoversicherung..... | 3 |
| 3. Berechnung technischer Rückstellungen | 4 |
| 3.1. Wechselwirkungen zwischen Überschussbeteiligung und Neugeschäft | 4 |
| 3.2. Projektion des Referenzzinses für Zinszusatzreserve..... | 10 |
| 3.3. Zuordnung von Produkten der Krankenversicherung zu den Geschäftsbereichen | 12 |
| 4. Überschussfonds | 14 |
| 5. Anwendung der Übergangsbestimmungen | 19 |
| 5.1. Übergangsbestimmung nach Artikel 308c der Solvency II-Richtlinie (Zinsübergangsbestimmung)..... | 19 |
| 5.2. Übergangsbestimmung nach Artikel 308d der Solvency II-Richtlinie (Rückstellungsübergangsbestimmung) | 21 |
| 6. Methodenwahl und –anwendung für Gruppen mit horizontalen Verbindungen – VvaG und Gleichordnungskonzernen | 23 |
| 7. Behandlung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr | 26 |

1. Einleitung

1. Die vorliegenden Erläuterungen ergänzen die technischen Spezifikationen von EIOPA (EIOPA TS). Sie sollen zu einer konsistenten und harmonisierten Anwendung der EIOPA TS in Hinblick auf einzelne Besonderheiten des deutschen Versicherungsgeschäfts beitragen.
2. Adressatenkreis dieser Erläuterungen sind alle inländischen Versicherungsunternehmen, die ab 1. Januar 2016 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fallen, sowie alle Versicherungsgruppen, für welche die BaFin unter der Geltung der Solvency II-Richtlinie die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sein wird.
3. Die Erläuterungen spiegeln die derzeitige Einschätzung der BaFin wider. Ihre Geltungsdauer ist auf die Dauer der Vorbereitungsphase begrenzt. Sie stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der delegierten Rechtsakte und der EIOPA Leitlinien zu Solvency II, sowie möglicher Änderungen der EIOPA TS. Ferner stellen sie kein Präjudiz dar für die Umsetzung der Solvency II-Richtlinie in nationales Recht.
4. Die EIOPA TS stehen unter <https://eiopa.europa.eu/publications/technical-specifications/index.html> auf den Internetseiten von EIOPA zur Verfügung. Sie bestehen aus zwei Teilen sowie einer Anlage zu Teil 1. In den Verweisen auf die EIOPA TS im Rahmen dieser Erläuterungen ist mit aufgeführt, auf welchen Teil der EIOPA TS sich der Verweis bezieht. Die BaFin hat eine deutsche Fassung der EIOPA TS unter <http://www.bafin.de/dok/5153488> zur Verfügung gestellt.
5. Das vorliegende Dokument stellt eine aktualisierte Fassung der am 21.05.2014 veröffentlichten Erläuterungen der BaFin zu den Technischen Spezifikationen von EIOPA dar. Gegenüber der ersten Fassung wurden die Abschnitte 6 (Methodenwahl und –anwendung für Gruppen mit horizontalen Verbindungen) und 7 (Behandlung der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr) neu hinzugefügt. In den Abschnitten 2 bis 5 wurden keine Änderungen vorgenommen.

2. Berechnung des NatCAT-Risikos für die Auto-Kaskoversicherung

Einleitung

6. Gemäß den EIOPA TS ist in der Berechnung des Naturkatastrophenrisikos (NatCAT) im versicherungstechnischen Risikomodul Nicht-Leben der SCR Standardformel eine Zuordnung der Versicherungssummen zu den Risikozonen vorgesehen (s. Unterabschnitt SCR.9.4. EIOPA TS Teil 1). Die Risikozonen lassen sich anhand der ersten zwei Ziffern der Postleitzahl identifizieren.
7. Im Bereich der Auto-Kaskoversicherung ist in deutschen Versicherungsunternehmen die Einteilung des Geschäfts nach Zulassungsbezirken gebräuchlich. Falls die Halteradressen in den Statistiksystemen der Versicherungsunternehmen nicht zur Verfügung stehen, kann eine Regionalisierung anhand der Postleitzahlen nicht ohne Weiteres durchgeführt werden.
8. Darüber hinaus stehen deutschen Versicherungsunternehmen in der Auto-Kaskoversicherung die für die Berechnung erforderlichen Versicherungssummen üblicherweise nicht zur Verfügung.
9. Um diesen praktischen Schwierigkeiten zu begegnen, werden im Folgenden Vereinfachungen dargestellt, die eine Überleitung von Zulassungsbezirken nach Risikozonen und eine approximative Zuordnung von Versicherungssummen ermöglichen.

NatCAT für den Geschäftsbereich Auto-Kasko (other motor insurance)

10. Der Bereich Auto-Kaskoversicherung ist nach Standardformel nur den Naturgefahren Überschwemmung (s. Absatz SCR.9.67. - SCR.9.81. EIOPA TS Teil 1) und Hagel (s. Absatz SCR.9.82. - SCR.9.96. EIOPA TS Teil 1) ausgesetzt. Zur Berechnung des SCR für die einzelnen Naturgefahren soll jeweils die gesamte Exponierung verwendet werden, falls wie üblich die Deckung beide Gefahren einschließt.
11. Als Versicherungssumme kann der Zeitwert des Fahrzeugs verwendet werden. Die Ermittlung der Zeitwerte kann anhand von Durchschnittswerten pro (Teil-) Portfolio erfolgen. Dabei sind Art, Umfang und Komplexität der Risiken zu berücksichtigen.
12. Vereinfachend kann die Versicherungssumme eines Fahrzeugs als Produkt aus der Jahreseinheit (JE) und einem über das gesamte Portfolio gleichen durchschnittlichen Zeitwert ermittelt werden.
13. Als Hilfestellung für die Regionalisierung wurde eine Tabelle entwickelt, die die anteilige Überleitung der JE pro Zulassungsbezirksnummer (ZBN) nach Risikozonen entsprechend der Einwohnerzahlen ermöglicht. Diese Tabelle ist als Anlage unter <http://www.bafin.de/dok/5153488> verfügbar.
14. Entsprechend sind in der unter Ziffer 13 erwähnten Tabelle JE pro ZBN einzutragen. Die Zuordnung der JE pro Risikozone kann dann der Spalte „Ergebnis JE pro Risikozone“ entnommen werden. Die Ergebnisse sind anschließend mit dem durchschnittlichen Zeitwert eines Fahrzeuges zu multiplizieren, falls die Vereinfachung aus Ziffer 12 verwendet wird.
15. Falls ein Unternehmen den ZBN die Versicherungssummen zuordnen kann, sollten diese Daten in der Spalte „Eingabe JE pro ZBN“ eingetragen werden. Die Notwendigkeit der Multiplikation des Ergebnisses mit dem durchschnittlichen Zeitwert entfällt in diesem Fall.

3. Berechnung technischer Rückstellungen

3.1. Wechselwirkungen zwischen Überschussbeteiligung und Neugeschäft

Einleitung

16. Die Überschussbeteiligungssystematik in der deutschen Lebens- und Krankenversicherung sowie in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) ist geprägt von Mechanismen auf kollektiver Ebene. Hierdurch kann der konkrete Verlauf des zukünftigen Neugeschäftes auch Auswirkungen auf die zukünftige Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes haben. Die Ausführungen in diesem Teilabschnitt gelten für alle drei Arten von Versicherungen.
17. In den Ziffern 21 bis 24 werden zunächst beispielhaft einige Effekte dargelegt, über welche sich in der Lebens- und Krankenversicherung sowie in der UPR das zukünftige Neugeschäft auf die Überschussbeteiligung des Bestandes auswirken kann.
18. In den Ziffern 28 bis 37 wird dargelegt, welche Voraussetzungen für eine Berücksichtigung von Auswirkungen des zukünftigen Neugeschäftes auf die Überschussbeteiligung des Bestandes im Zusammenhang mit der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen zu beachten sind.
19. Unter den Ziffern 38 bis 45 wird die Anwendung dieser Voraussetzungen auf die in den Ziffern 21 bis 24 dargestellten Beispiele dargelegt.
20. Die Besonderheiten im Zusammenhang mit der UPR werden unter Ziffer 25 bis 27 beschrieben.

Beispiele für mögliche Auswirkungen des Neugeschäftes auf die Überschussbeteiligung

Auswirkungen aus Abschlusskostenvorfinanzierung

21. Im deutschen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft sowie der UPR kann es vorkommen, dass die tatsächlichen Abschlusskosten des Neugeschäftes nicht bereits im ersten Versicherungsjahr kalkulatorisch gedeckt sind. In diesem Fall sind negative Abschlusskostenergebnisse zu verzeichnen. Diese reduzieren das versicherungstechnische Ergebnis und damit die zukünftige Überschussbeteiligung.

Auswirkungen auf die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Kapitalerträgen

22. Im klassischen Geschäftsmodell der deutschen Lebensversicherung, der Krankenversicherung und der UPR gibt es grundsätzlich keine Zuordnung von Kapitalanlagen zu einzelnen Teilbeständen. Es ist zum Beispiel in der Lebensversicherung üblich, im Rahmen der Überschussbeteiligung eine für alle Versicherungsnehmer einheitliche Gesamtverzinsung zu gewähren. Für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung orientiert sich die nach § 12a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gewährte Direktgutschrift ebenfalls an einer einheitlichen Verzinsung. In Phasen, in denen sich die mit Neuanlagen erzielbaren Renditen deutlich von den Renditen der Bestandskapitalanlagen unterscheiden, könnte dies zu materiellen Wechselwirkungen zwischen dem Umfang des Neugeschäftes und der zukünftigen Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes führen.

Wechselwirkung zwischen RfB und zukünftigem Neugeschäft

23. Mittel, die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugeführt werden, dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Sie kommen dabei aber nicht zwangsläufig dem Bestand zu Gute, der sie erwirtschaftet hat. Befindet sich ein Bestand z.B. in einem Gleichgewichtszustand, in dem das durch Vertragsbeendigungen wegfallende Geschäft kontinuierlich durch Neugeschäft ersetzt wird, so kann es realistisch sein, dass die ungebundene RfB im Zeitverlauf stabil gehalten wird. Ein systematischer Abbau der ungebundenen RfB zu Gunsten des vorhandenen Bestandes findet dann nicht statt. Dies kommt implizit einer kontinuierlichen „Vererbung“ von RfB-Mitteln an das künftige Neugeschäft gleich. Ein Versicherer ohne Neugeschäft müsste die vorhandene RfB dagegen im Abwicklungszeitraum vollumfänglich an den vorhandenen Bestand ausschütten. In der Realität kann die zukünftige Überschussbeteiligung durch diesen RfB-Vererbungseffekt daher niedriger ausfallen als es bei einem Versicherer ohne Neugeschäft der Fall wäre.

Auswirkungen auf Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoergebnissen

24. Die Auswirkungen des zukünftigen Neugeschäftes auf die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoergebnissen wird im Folgenden für die Lebens- und Krankenversicherungen beispielhaft erläutert:

In der Lebensversicherung ist es bei Risikoversicherungen üblich, die Überschussbeteiligung in Form eines Beitragsrabattes zu gewähren. In der Regel adjustieren die Lebensversicherer die Höhe dieses Beitragsrabattes so, dass er nach Möglichkeit über die gesamte Laufzeit des einzelnen Vertrages konstant gehalten wird. Tatsächlich verläuft die Überschussentstehung bei Risikoversicherungen jedoch in der Regel nicht gleichmäßig über die Vertragslaufzeit. So sind etwa bei Todesfallversicherungen mit konstanter Versicherungssumme die Risikobeiträge gegen Ende der Laufzeit deutlich höher als zu Vertragsbeginn, da die Sterbewahrscheinlichkeiten mit dem Alter ansteigen. Dies kann dazu führen, dass Risikoversicherungen in den späteren Vertragsjahren deutlich stärker zur Überschussentstehung beitragen als in den frühen Vertragsjahren.

Eine Überschussbeteiligung in Form eines konstanten Beitragsrabattes bedeutet dann, dass die Überschussbeteiligung in den frühen Vertragsjahren deutlich höher und in den späten Vertragsjahren deutlich niedriger ausfällt als die tatsächlich erwirtschafteten Risikoüberschüsse. Verträge in den späteren Vertragsjahren tragen mit der niedrigeren Überschussbeteiligung dann zur Finanzierung der anfänglich höheren Überschussbeteiligung neuer Verträge bei. Ein Lebensversicherer ohne Neugeschäft könnte die Risikoüberschüsse, welche von dem vorhandenen Bestand erwirtschaftet werden, im Rahmen der Überschussbeteiligung auch nur diesem Bestand gutbringen. Auch in diesem Fall wäre der Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes in einer Betrachtung ohne Neugeschäft daher höher als unter der Annahme, dass das Unternehmen weiter Neugeschäft schreibt.

Allerdings existieren bei der Entstehung von Risikoüberschüssen auch Sachverhalte, welche in die umgekehrte Richtung wirken und den oben beschriebenen Effekt abschwächen oder auch umkehren können. Beispielsweise sei hier auf Selektionsgewinne im Neugeschäft auf Grund von Risikoprüfungen verwiesen oder auf Produktarten wie Risikoversicherungen mit fallender Versicherungssumme oder Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Im klassischen Geschäftsmodell der nach Art der Leben betriebenen Krankenversicherung gibt es außer der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Kapitalerträgen grundsätzlich keine Zuordnung von sonstigen Überschüssen zu einzelnen Teilbeständen oder Verträgen. Eine Ausnahme bildet die Pflegepflichtversicherung (PPV), für die im Rahmen des Poolvertrages jährlich ein auf jeden Krankenversicherer entfallender anteiliger Rohüberschuss ermittelt wird, der vorrangig für die PPV zu verwenden ist.

Daneben können aber auch gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen existieren, die abhängig oder unabhängig vom jeweiligen Geschäftsverlauf individuelle Überschussbeteiligungen nach sich ziehen. Unbeschadet dieser Ausnahmen besteht eine Wechselwirkung zwischen positiven und negativen überschussrelevanten Effekten, die das Neugeschäft auf den Bestand ausübt und umgekehrt. So führt bspw. Neugeschäft aufgrund der zu erwartenden Selektionsgewinne grundsätzlich zu höheren Risikogewinnen, während die üblichen Bestandsbewegungen bspw. infolge von Beitragsanpassungen tendenziell Stornogewinne des Bestandes produzieren, die für das Neugeschäft aufgrund entsprechend einkalkulierter Stornowahrscheinlichkeiten Beitragsvorteile nach sich ziehen.

Bemerkungen zur UPR

25. Im Hinblick auf die Auswirkungen des zukünftigen Neugeschäftes auf die Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes ist die UPR im Wesentlichen mit der Lebensversicherung gleichzusetzen.

Eine Besonderheit der UPR besteht allerdings darin, dass auf den Lebensversicherungs-Anteil der UPR rechnerisch nur der Beitragsanteil ohne den Unfallrisikobeitrag entfällt. Dennoch umfasst die Rückzahlungsgarantie auch den Unfallrisikobeitrag. Daraus können sich unter anderem folgende Einflüsse ergeben:

- Der UPR-Faktor kann bei niedrigem Höchstrechnungszins deutlich höher ausfallen als bei höherem Höchstrechnungszins. Im Extremfall kann ein Tarif bei sehr niedrigen Zinsen überhaupt nicht mehr darstellbar sein;
- Die Vorfinanzierung (wenn der Tarifrechnungszins höher als der Bilanzrechnungszins ist) könnte deutlich höher ausfallen, wenn der bilanzielle Höchstrechnungszins fällt.

Dies führt dazu, dass die zukünftige Tarifgestaltung in der UPR noch stärker vom Verlauf der Kapitalmarktzinsen betroffen ist als die der Lebensversicherung.

26. Dies kann auch Einfluss auf die zugrundezulegenden Annahmen über das zukünftige Neugeschäft haben (Anzahl, Höhe pro Vertrag), da der Unfallversicherungsbeitrag nicht im gleichen Maße gesenkt werden kann wie der UPR-Faktor steigt. Sonst müsste sich der Umfang der Absicherung des Unfallrisikos deutlich reduzieren.
27. Diese Besonderheiten in der UPR sind bei der Abwägung, ob und ggf. mit welchen Methoden Auswirkungen des zukünftigen Neugeschäftes bei der Projektion der zukünftigen Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes angesetzt werden, angemessen zu berücksichtigen.

Aufsichtliche Bewertung

28. Ziel unter Solvency II ist es, die Solvenzsituation des Unternehmens auf Basis einer marktkonsistenten Bewertung aller Aktiva und Passiva möglichst realistisch zu be-

schreiben. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sollen dabei zu einem Marktwert bewertet werden, der als der Betrag definiert ist, den das Unternehmen zahlen müsste, wenn es seinen Bestand an ein anderes Unternehmen übertragen würde (Erwägungsgründe 55, 56 sowie Artikel 76 Abs. 2 Solvency II-Richtlinie). Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen hat dabei unter der Annahme einer fortgeführten Geschäftstätigkeit des Unternehmens („going concern“ Annahme) zu erfolgen (s. Absatz V.4. EIOPA TS Teil 1).

29. Daher sind bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung grundsätzlich auch Auswirkungen des erwarteten zukünftigen Neugeschäftes auf die Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes zu berücksichtigen, soweit dies dem Grundgedanken des Übertragungswertes entspricht.
30. Für die Prüfung der Voraussetzung gemäß Ziffer 29 ist zu analysieren, ob es im Hinblick auf die Definition der versicherungstechnischen Rückstellungen als Übertragungswert ökonomisch sachgerecht ist, den jeweils betrachteten Effekt des zukünftigen Neugeschäftes auf die Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

Dabei kann danach differenziert werden, ob ein solcher betrachteter Effekt rückstellungsmindernd oder rückstellungserhöhend wirkt.

31. Ein Effekt wirkt rückstellungsmindernd, wenn sich durch seine Berücksichtigung die zukünftige Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes reduziert. Die Berücksichtigung dieser Wirkung ist dann nicht als ökonomisch sachgerecht zu bewerten, wenn der betrachtete Effekt nur darauf zurückzuführen ist, dass das erwartete Neugeschäft Mehrleistungen zu Lasten des Bestandes bekommt, die jedoch aus dem Neugeschäft selbst heraus nicht erwirtschaftet werden. In diesem Fall wäre die versicherungstechnische Rückstellung unter Anrechnung dieses rückstellungsmindernden Effektes zu gering, um die erwarteten zukünftigen Leistungen im Rahmen der going-concern-Annahmen finanzieren zu können. Die Berücksichtigung des Effektes würde in diesem Fall auch der allgemeinen Anforderung zuwiderlaufen, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet werden müssen (Artikel 76 Abs. 4 Solvency II-Richtlinie).
32. Eine rückstellungserhöhende Wirkung eines Effektes tritt ein, wenn hierdurch die zukünftige Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes ansteigt. Analog zu dem betrachteten Fall einer rückstellungsmindernden Wirkung ist eine solche rückstellungserhöhende Auswirkung des jeweiligen Effektes nur dann anzusetzen, wenn er für das aufnehmende Unternehmen unter der going-concern-Annahme eine ökonomische Belastung darstellen würde. Dies bedeutet, dass die Mehrleistung, die der vorhandene Bestand zu Lasten des erwarteten Neugeschäftes erhält, aus dem Neugeschäft selbst heraus nicht erwirtschaftet werden kann.
33. Das Unternehmen hat mit Hilfe angemessener Methoden eine Einschätzung vorzunehmen, welche Auswirkungen des zukünftigen Neugeschäftes auf die Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes vorliegen und welche dieser Auswirkungen in der Berechnung des besten Schätzwerts (best estimate) zu berücksichtigen sind. Eine einseitige Berücksichtigung rückstellungsmindernder Effekte widerspricht einer vorsichtigen, verlässlichen und objektiven Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, wie sie Artikel 76 Abs. 4 Solvency II-Richtlinie vorsieht.

34. Mögliche Auswirkungen künftigen Neugeschäftes bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen des vorhandenen Bestandes können grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, falls solches Neugeschäft realistisch zu erwarten ist. Davon kann nicht ausgegangen werden, falls das Unternehmen sich in Abwicklung befindet. Falls in naher Zukunft mit der Abwicklung des Unternehmens zu rechnen ist, ist dies ebenfalls geeignet zu berücksichtigen.
35. Wenn ein Unternehmen die Auswirkungen zukünftigen Neugeschäftes auf die Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes berücksichtigt, so hat es hinsichtlich der dabei getroffenen Annahmen und verwendeten Methoden die allgemeinen Anforderungen des Solvency II Regelwerks zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen zu erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass
- das Unternehmen die getroffenen Annahmen über das zukünftige Neugeschäft darlegen und rechtfertigen kann, unter Berücksichtigung der mit den Annahmen verbundenen Unsicherheit und ihrer Bedeutung für die Rückstellungshöhe;
 - das Unternehmen nachweisen kann, dass es für die Quantifizierung des jeweiligen Effektes eine verlässliche Methode angesetzt hat, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der zugrunde liegenden Risiken gerecht wird;
 - das Unternehmen in diesem Zusammenhang eine quantitative wie qualitative Analyse darüber vorgenommen hat, in welchem Ausmaß die angewandte Methode zu einer Fehleinschätzung der tatsächlich in der Realität zu erwartenden Auswirkungen des zukünftigen Neugeschäftes führen kann.
36. Unter den Voraussetzungen der allgemeinen Solvency II-Vorschriften zum Proportionalitätsprinzip (Proportionality Principle) bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen (s. Abschnitt V.2.6. EIOPA TS Teil 1) kann das Unternehmen eine Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen des vorhandenen Bestandes alternativ auch unter der vereinfachenden Annahme durchführen, dass das zukünftige Neugeschäft keine Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes hat. Dies kann insbesondere dann in Frage kommen, wenn keine verlässlichen Methoden gemäß Ziffer 35 zur Abbildung der betrachteten Effekte existieren.
37. Ein solches Vorgehen ist jedoch nur unter den in Absatz TP 6.5. EIOPA TS Teil 1 genannten Voraussetzungen gerechtfertigt.

Anwendung auf angeführte Beispiele

38. Für die unter den Ziffern 21 bis 24 betrachteten Auswirkungen des zukünftigen Neugeschäftes bedeutet dies im Einzelnen:

Auswirkungen aus Abschlusskostenvorfinanzierung

39. Die Berücksichtigung von Auswirkungen aus der Abschlusskostenvorfinanzierung ist grundsätzlich sachgerecht. Die gemäß den Ziffern 30 und 31 geforderte ökonomische Werthaltigkeit kann als gegeben betrachtet werden, falls davon auszugehen ist, dass die Beiträge im Neugeschäft so kalkuliert sind, dass die anfänglichen Abschlusskostenverluste über die gesamte Vertragslaufzeit aus den zukünftigen Kostenanteilen der Beiträge des Neugeschäftes selbst wieder gedeckt werden können. Die erwarteten Abschlusskostenaufwendungen aus zukünftigem Neugeschäft stellen keine Verpflichtung gegenüber dem vorhandenen Bestand dar, die in den Kosten-

Zahlungsströmen für die Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen wären.

40. Eine Anrechnung scheidet nach Ziffer 35 bzw. Ziffer 30 jedoch aus, wenn der Nachweis verlässlicher und angemessener Methoden bzw. der ökonomischen Werthaltigkeit nicht möglich ist (zum Beispiel weil das Unternehmen sich im run-off befindet oder eine Prognose der zukünftigen Abschlusskosten unvorsichtig erscheint). Ebenfalls ist nach Ziffer 33 sicherzustellen, dass etwaige gegenläufige Effekte adäquat berücksichtigt werden. Ferner sind im Falle der UPR die unter den Ziffern 25 bis 27 aufgeführten Besonderheiten zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Kapitalerträgen

41. In Bezug auf die Vererbung von Kapitalerträgen ist im Falle einer rückstellungsmindernden Wirkung die Anforderung an die ökonomische Werthaltigkeit gemäß den Ziffern 30 und 31 nicht erfüllt. Die Reduzierung der zukünftigen Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes beruht in diesem Fall darauf, dass das zukünftige Neugeschäft Mehrleistungen erhält, die es nicht aus eigener Kraft sondern zu Lasten des vorhandenen Bestandes finanziert. Die Berücksichtigung dieses Effektes bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellung scheidet daher aus.
42. Dieser Effekt wäre nach Einschätzung der BaFin darüber hinaus auch kaum verlässlich quantifizierbar und würde in der Realität auch nur eingeschränkt auftreten, da das Unternehmen sicherstellen müsste, eine Spekulation zu Lasten des Bestandes zu verhindern (siehe auch Rundschreiben 8/2010 (VA)).
43. Analog würde dieser Effekt im Falle einer rückstellungserhöhenden Wirkung keine ökonomische Belastung darstellen und muss daher auch in diesem Fall bei der Projektion der zukünftigen Überschussbeteiligung nicht berücksichtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen RfB und zukünftigem Neugeschäft

44. Neben der Prognose des zukünftigen Neugeschäftsvolumens wären für eine Modellierung von RfB-Vererbungseffekten auch konkrete Annahmen über Produktmix, Produktgestaltung und Zahlungsströme des erwarteten zukünftigen Neugeschäftes erforderlich. Zudem wäre bei der Berechnung der Überschussfonds sicherzustellen, dass keine doppelte Anrechnung von Eigenmitteln vorgenommen wird. Vor dem Hintergrund dieser Komplexität erscheint der Nachweis einer verlässlichen und angemessenen Berechnungsmethode und die Erfüllung der weiteren unter Ziffer 35 genannten Bedingungen schwer vorstellbar. Der Ansatz dieses Effektes scheidet daher nach gegenwärtiger Einschätzung der BaFin aus.

Auswirkungen auf die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoergebnissen

45. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des zukünftigen Neugeschäftes auf die Risikoergebnisse ist insbesondere anzumerken, dass hier viele Effekte existieren, die teilweise in unterschiedliche Richtung wirken können. Vor dem Hintergrund dieser Komplexität erscheint der Nachweis einer verlässlichen und angemessenen Berechnungsmethode und die Erfüllung der weiteren unter Ziffer 35 genannten Bedingungen schwer vorstellbar. Der Ansatz dieses Effektes scheidet daher nach gegenwärtiger Einschätzung der BaFin aus.

3.2. Projektion des Referenzzinses für Zinszusatzreserve

Einleitung

46. Die in diesem Teilabschnitt vorgenommenen Erläuterungen gelten für die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung und der UPR. Sie beziehen sich auf die Bestimmung des Referenzzinses für die Zinszusatzreserve im Rahmen einer für die Zwecke einer solchen Bewertung durchgeführten Projektion zukünftiger Zahlungsströme.

Projektion des Referenzzinses

47. Im Folgenden bezeichne *RFR* die risikolose Basis-Zinsstrukturkurve (kurz: Basis-Zinskurve) zuzüglich einer möglichen Adjustierung entweder durch ein Volatility Adjustment (VA) oder durch ein Matching Adjustment (MA). Zur Berechnung der Basis-Zinskurve, des VA und des MA wird auf die Abschnitte 1.2, 1.3 und 1.5 der EIOPA TS Teil 2 verwiesen.
48. Der zukünftige Verlauf des Referenzzinses für die Bestimmung der Zinszusatzreserve hat auch Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Um die Zahlungsströme aus der zukünftigen Überschussbeteiligung herzuleiten, ist daher grundsätzlich auch eine Projektion des zukünftigen Verlaufs des Referenzzinses für die Zinszusatzreserve erforderlich.
49. Mit dem VA wird eine Mehrrendite gemessen, welche die Versicherer bei einer Investition in Kapitalanlagen des repräsentativen Portfolios gegenüber der Basis-Zinskurve erzielen können. Eine solche Mehrrendite führt in der Realität jedoch nicht dazu, dass sich der Referenzzins für die Zinszusatzreserve erhöht.
50. Falls eine Projektion des Referenzzinses auf Basis der *RFR* vorgenommen wird, ist daher eine Bereinigung um das VA vorzunehmen. Dies gilt in analoger Weise auch für das MA.
51. Ähnliches gilt für das Credit Risk Adjustment (CRA): Dieses misst das Ausfallrisiko, welches in den Swap-Zinssätzen noch enthalten ist. Tritt dieses Ausfallrisiko ein, so führt dies jedoch nicht zu einem niedrigeren Referenzzins. Bei einer Projektion des Referenzzinses ist daher ebenfalls eine Bereinigung um das CRA vorzunehmen.
52. Als Approximation wird im Folgenden unterstellt, dass die Renditen 10-jähriger AAA-Staatsanleihen, aus denen sich der Referenzzins berechnet, den 10-jährigen Swap-Zinssätzen entsprechen.
53. Aus dem liquiden Teil der Basis-Zinskurve kann mittels

$$\text{Swap-Kurve} = \text{Basis-Zinskurve} + \text{CRA}$$

eine (Teil-)Zinskurve von Swap-Zinssätzen ermittelt werden.

54. Diese kann durch Extrapolation mit dem Smith-Wilson-Verfahren zu einer vollständigen Zinskurve

$$S = (s_1, s_2, \dots)$$

ergänzt werden.

55. Die Projektion des Referenzzinseszinses in einem stochastischen Bewertungsmodell könnte unter Verwendung der so ermittelten Zinskurve beispielsweise folgendermaßen durchgeführt werden:

- Der Szenariogenerator kalibriert die Szenarien auf die für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen maßgeblichen Zinsstrukturkurve *RFR*. Für jeden Bilanzstichtag *n* berechnet der Szenariogenerator in einem gegebenen Szenario außerdem eine Zinsstrukturkurve für die restliche Laufzeit. Diese sei mit

$$\left(z_1^{(n)}, z_2^{(n)}, \dots\right)$$

bezeichnet.

- Bestimme aus der *RFR* die 10-jährige Forward-Rate $f_{n,n+10}^{RFR}$ und aus der Zinskurve *S* die 10-jährige Forward-Rate $f_{n,n+10}^S$ und bilde die Differenz

$$\Delta_n := f_{n,n+10}^{RFR} - f_{n,n+10}^S.$$

Der am Bilanzstichtag *n* neu hinzukommende Swap-Zinssatz berechnet sich dann als $z_{10}^{(n)} - \Delta_n$.

- Für die Berechnung des Referenzzinseszinses geht man zum jeweiligen Bilanzstichtag von den entsprechenden historischen Swapsätzen aus und ersetzt diese im Verlauf der Projektion sukzessive durch die neu hinzukommenden Swap-Zinssätze.

Projektion des Referenzzinseszinses nach Zinsschock

56. Für die Neubewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach Eintritt eines im Rahmen der SCR Berechnung betrachteten Zinsschock-Szenarios ist die Auswirkung dieses Szenarios auf die oben betrachtete Zins-Kurve *S* zu ermitteln.

57. Dies könnte beispielsweise folgendermaßen berechnet werden:

- Aus der Zins-Kurve $S = (s_1, s_2, \dots)$ lässt sich ein CRA-Vektor durch

$$\text{CRA-Vektor} = (s_1, s_2, \dots) - \text{Basis-Zinskurve}$$

definieren. (Im liquiden Teil der Zinsstrukturkurve hat der CRA-Vektor die Einträge CRA.)

- Im Zinsschock wird nur die Basis-Zinskurve geschockt. Die geschockte Zins-Kurve

$$S^{Schock} = (s_1^{Schock}, s_2^{Schock}, \dots)$$

kann dann durch

$$S^{Schock} = \text{Basis-Zinskurve}^{Schock} + \text{CRA-Vektor}$$

ermittelt werden.

3.3. Zuordnung von Produkten der Krankenversicherung zu den Geschäftsbereichen

58. Gemäß Absatz TP.1.10. der EIOPA TS Teil 1 ist unter Solvency II bei der Segmentierung von Versicherungsverpflichtungen nach Geschäftsbereichen (lines of business) eine Unterteilung in die Bereiche „Life“ (Lebensversicherung) und „Non-Life“ (Nicht-Lebensversicherung) vorzunehmen.
59. Haupteinordnungskriterium dieser Regelung ist die Wesensart der Risiken, die mit den (versicherungstechnischen) Verpflichtungen zusammenhängt. Die rechtliche Art der Verpflichtung ist dagegen nicht notwendigerweise bestimmend für die Wesensart der Risiken. Vorausgesetzt, die technische Basis ist konsistent zur Wesensart dieser Risiken, dann müssen (versicherungstechnische) Verpflichtungen, die auf einer ähnlichen technischen Basis wie Lebensversicherungen fußen, als Lebensversicherungsgeschäft behandelt werden. Entsprechendes gilt für (versicherungstechnische) Verpflichtungen, die auf einer ähnlichen technischen Basis wie Nicht-Lebensversicherungen fußen. Diese müssen als Nicht-Lebensversicherungsgeschäft behandelt werden.
60. Daher müssen unter Solvency II die rechtlichen Verpflichtungen der privaten Krankenversicherung nach der Art der Leben (HGB/local GAAP) und nach der Art der Schaden (HGB/local GAAP) nach der Wesensart der Risiken, die in diesen Verpflichtungen (wirtschaftlich) enthalten ist, geprüft werden. In der Folge kann es bei entsprechendem Untersuchungsergebnis zu einer Umgruppierung von Produkten unter Solvency II kommen (vgl. auch Absatz TP.1.23. EIOPA TS Teil 1).
61. Es ist unstrittig, dass insbesondere die substitutive Krankenversicherung auf einer ähnlichen technischen Basis wie Lebensversicherungen fußt und daher als Lebensversicherungsgeschäft behandelt werden muss.
62. Gleiches gilt für alle langlaufenden Krankenversicherungen, bei denen die Wesensart der zugrunde liegenden Risiken wie bei der substitutiven Krankenversicherung typische Merkmale der Lebensversicherung aufweist oder durch diese dominiert wird. Dazu zählen bspw. die Risiken „Tod“ oder „Erleben“, „Storno“ und „Zins“. Typische Merkmale für Risiken der Schadenversicherung wären dagegen Prämien- und Reserverisiken.
63. Bei der Eingruppierung ist es daher zweckmäßig, sowohl positiv als auch negativ die typischen Merkmale der den eingegangenen Verpflichtungen zugrunde liegenden Risiken und deren Ausprägung zu überprüfen und dabei ein geeignetes Risikoprofil zu entwickeln.
64. Zusätzlich können dabei folgende Kriterien bei der Eingruppierung (ggf. kumulativ) als Entscheidungshilfe dienen:
 - Handelt es sich um langlaufende Versicherungsverträge (long term contracts), bei denen während der Vertragslaufzeit das Versicherungsunternehmen die Möglichkeit hat, Beitragsanpassungen auf kollektiver Ebene durchzuführen, sodass das Prämien- und Reserverisiko deutlich reduziert oder sogar eliminiert werden, und wird die Wesensart der verbleibenden Risiken eher durch typische Risiken der Lebensversicherung bestimmt, so sind diese Verträge als Lebensversicherungsgeschäft zu behandeln.
 - Besitzt das Versicherungsunternehmen ausschließlich vor Vertragsabschluss die Möglichkeit, eine Risikoprüfung durchzuführen, sodass während der Vertrags-

laufzeit die eingegangenen Verpflichtungen wesentlich stärker durch biometrische Risiken, wie sie in der Lebensversicherung typisch sind, beeinflusst werden, so sind auch diese Verträge als Lebensversicherungsgeschäft zu behandeln.

- Verzichtet das Versicherungsunternehmen auf das ordentliche Kündigungsrecht, sodass dadurch die eingegangenen Verpflichtungen vergleichbare Risiken, wie sie in der Lebensversicherung typisch sind, aufweisen, so sind auch diese Verträge als Lebensversicherungsgeschäft zu behandeln.

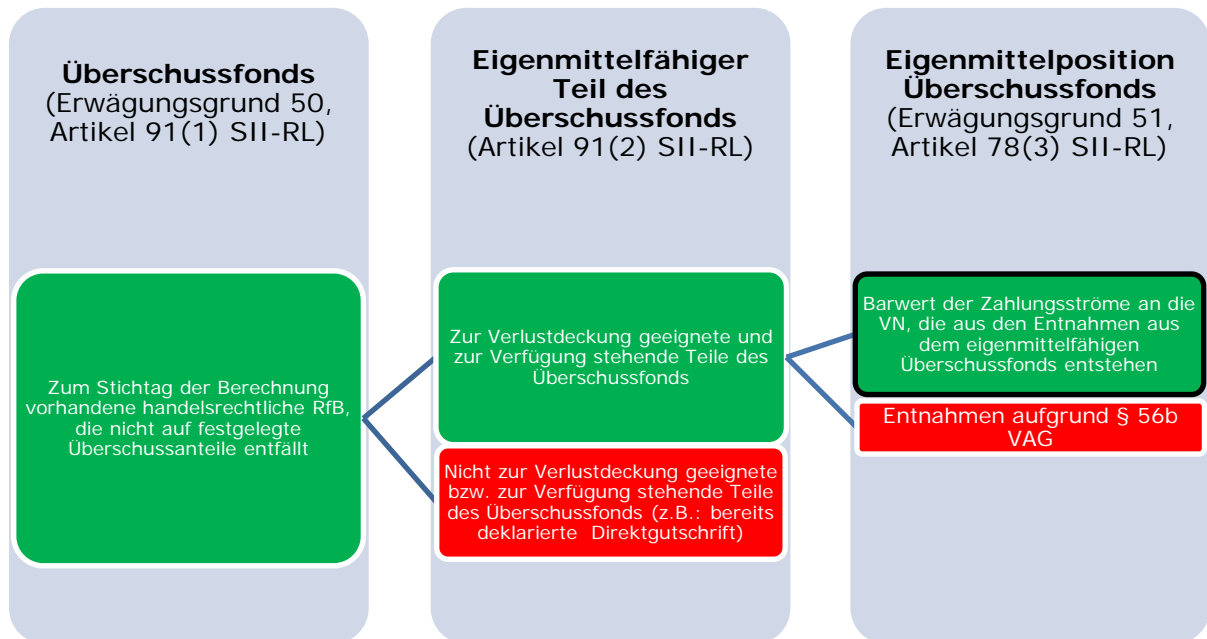
4. Überschussfonds

Einleitung

65. Die Ausführungen in diesem Teilabschnitt gelten für die Lebensversicherung, die Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird und die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.

Einleitendes Schaubild

66. Übersicht: Bestimmung der Eigenmittelposition Überschussfonds



Höhe des eigenmittelfähigen Überschussfonds

67. Aus Erwägungsgrund 50 und Artikel 91 Abs. 1 Solvency II-Richtlinie lässt sich folgern, dass der unter Solvency II eingeführte Begriff des „Überschussfonds“ (surplus funds) denjenigen Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen RfB bezeichnet, der nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach Artikel 91 Abs. 2 Solvency II-Richtlinie werden Überschussfonds, sofern dies in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, in dem Maße nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten betrachtet, wie sie die in Artikel 94 Abs. 1 Solvency II-Richtlinie genannten Tier 1-Kriterien erfüllen (vgl. hierzu Absätze TP.2.110.1, OF.3. und OF.9. EIOPA TS Teil 1). Dieser Anteil der Überschussfonds wird im Folgenden als eigenmittelfähiger Überschussfonds bezeichnet.
68. In der Umsetzung der Solvency II-Richtlinie auf den deutschen Versicherungsmarkt soll von der oben genannten Regelung nach Artikel 91 Abs. 2 Solvency II-Richtlinie Gebrauch gemacht werden. Ohne Präjudiz für die zukünftige rechtliche Ausgestaltung dieser Regelung soll für die Zwecke der vorliegenden Erläuterungen davon ausgegangen werden, dass der eigenmittelfähige Überschussfonds dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen RfB entspricht, der zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf und deshalb insbesondere nicht festgelegte Überschussanteile umfasst.

69. Über die festgelegten Überschussanteile hinaus können unter Umständen weitere Teile der handelsrechtlichen RfB nicht zur Deckung von Verlusten verwendet werden.
70. In der Lebensversicherung ist zum Beispiel die deklarierte Direktgutschrift den Versicherungsnehmern auch dann zu gewähren, wenn der Aufwand nicht aus dem laufenden Geschäftsergebnis finanziert werden kann. In einem solchen Fall werden diese Beträge dann häufig dem Teil der handelsrechtlichen RfB entnommen, der nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt. Für das Versicherungsunternehmen ist es insoweit unerheblich, ob die Überschussbeteiligung als Direktgutschrift oder als Entnahme aus der handelsrechtlichen RfB gewährt wird. Da diese Mittel damit tatsächlich nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, ist sicherzustellen, dass diese Mittel in der Ermittlung der Höhe der eigenmittelfähigen Überschussfonds keine Berücksichtigung finden.
71. Entsprechend sind alle zukünftigen Zahlungen aus der handelsrechtlichen RfB (in der Lebensversicherung zum Beispiel auch aus dem Schlussüberschussanteilfonds), die gegenüber den Versicherungsnehmern zum Bewertungsstichtag bereits verbindlich zugesagt sind, ebenfalls nicht den eigenmittelfähigen Überschussfonds zuzurechnen.
72. In der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung gilt dies zum Beispiel auch, wenn den Versicherungsnehmern Beitragsstabilität bzw. Beitragslimitierungen zugesagt wurden, ohne dass dazu konkrete Mittel in der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung festgelegt sind.

Berücksichtigung der Überschussfonds bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

73. Gemäß Artikel 78 Solvency II-Richtlinie sind sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere künftige Überschussbeteiligungen ein, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht. Ausgenommen werden hiervon in Artikel 78 Abs. 3 Solvency II-Richtlinie lediglich Zahlungen, die auf den eigenmittelfähigen Überschussfonds entfallen.
74. Bei einer Entnahme aus der handelsrechtlichen RfB ist im Allgemeinen nicht unterscheidbar, zu welchem Zeitpunkt der betreffende Betrag der handelsrechtlichen RfB zugeführt wurde. Es ist daher sachgerecht, davon auszugehen, dass die Beträge, welche als Erste der handelsrechtlichen RfB zugeführt werden, auch wieder als Erste entnommen werden (first-in-first-out Prinzip, im Folgenden als fifo-Prinzip bezeichnet). Dies bedeutet, dass bei der Berechnung des besten Schätzwertes die anfänglichen Entnahmen zur Finanzierung von Überschussbeteiligung aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen RfB, der dem eigenmittelfähigen Überschussfonds entspricht, nicht zu berücksichtigen sind, solange bis diese in Summe (undiskontiert) den genannten Teil der handelsrechtlichen RfB erreicht haben.
75. Damit ist der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte unter Verwendung des fifo-Prinzips, unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien

Zinskurve aus dem eigenmittelfähigen Überschussfonds, bei der Berechnung des besten Schätzwertes nicht anzurechnen.

76. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die in die Berechnung des besten Schätzwertes einfließenden zukünftigen Zahlungsströme, die von der Berücksichtigung der Regelungen zu den Überschussfonds nicht betroffen sind, hiervon nicht beeinflusst werden. Eine solche Beeinflussung könnte zum Beispiel dadurch entstehen, dass Managementregeln unterschiedliche Handlungsanweisungen abhängig davon generieren, ob Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte mit oder ohne Berücksichtigung der Regelungen zu den Überschussfonds modelliert werden. Die Vermeidung einer solchen Beeinflussung könnte dadurch sichergestellt werden, dass der beste Schätzwert zunächst ohne Berücksichtigung der Regelungen zu den Überschussfonds ermittelt wird und erst danach um den unter Ziffer 75 dargestellten Barwert künftiger Zahlungsströme, die auf den eigenmittelfähigen Überschussfonds entfallen, korrigiert wird (ex post-Ansatz).
77. Bei Verwendung eines ex post-Ansatzes ist es auch denkbar, anstelle des Barwertes der zukünftigen Zahlungsströme den Barwert der korrespondierenden Entnahmen aus dem eigenmittelfähigen Überschussfonds in Abzug zu bringen. Voraussetzung für eine solche Vereinfachung ist jedoch, dass die allgemeinen Vorgaben zum Proportionalitätsprinzip in der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen (s. EIOPA TS Teil 1 Abschnitt V.2.6.) erfüllt sind. Eine solche vereinfachte Berechnungsmethode kann dazu führen, dass der Unternehmensanteil an den zukünftigen Überschüssen, die aus den Leistungserhöhungen aus der anfänglichen RfB generiert werden, bei den Eigenmitteln doppelt angerechnet werden und die versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechend zu gering ausfallen. Sofern der hiermit verbundene Fehler erheblich ist, muss er in geeigneter Weise korrigiert werden oder eine andere Berechnungsmethode verwendet werden.
78. Grundsätzlich ist es möglich, dass der Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen RfB, der dem eigenmittelfähigen Überschussfonds entspricht, nicht vollständig für erwartete Zahlungen an vorhandene Versicherungsnehmer verwendet wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Mittel aus der RfB gemäß § 56b VAG in Ausnahmefällen nicht für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Werden diese Zahlungen bereits bei der Ermittlung des besten Schätzwertes berücksichtigt und reduzieren so die versicherungstechnischen Rückstellungen, dürfen sie im Rahmen eines ex post-Ansatzes auch nicht erneut in Abzug gebracht werden. Anderenfalls würde dies zu einer Doppelzählung von Eigenmitteln führen.

Ausweis der Eigenmittelposition Überschussfonds in der Solvenzbilanz

79. Der Betrag gemäß Ziffer 75, der bei der Berechnung des besten Schätzwertes nicht anzurechnen ist, ist in der Solvenzübersicht als Eigenmittelposition Überschussfonds auszuweisen (s. Absatz OF.3. EIOPA TS Teil 1).

Mögliche formelmäßige Darstellung in einem stochastischen Bewertungsmodell

80. Für jedes im Rahmen der Bewertung verwendete Kapitalmarktszenario s lässt sich der Abzugsterm für den ex post-Ansatz und die Eigenmittelposition Überschussfonds in der Solvenzbilanz wie folgt berechnen:

$$\sum_t DF(s, t) \cdot BW(Dekl_{SF}(s, t), s, t), \text{ mit} \quad (1)$$

$DF(s, t)$ Faktor zum Diskontieren von Zahlungen für das Kapitalmarktszenario s vom Zeitpunkt t auf den Zeitpunkt 0,

$BW(Dekl_{SF}(s, t), s, t)$ Barwert der aus $Dekl_{SF}(s, t)$ erwarteten Zahlungen (inkl. weiterer Überschussbeteiligung) an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, diskontiert auf den Zeitpunkt t

$$Dekl_{SF}(s, t) = \max \left\{ \min \left\{ RfB_{SF} - \sum_{0 < t' < t} Dekl(s, t') - \sum_{0 < t' < t} RfB_{Ent}(s, t'); Dekl(s, t) \right\}; 0 \right\}$$

Deklaration der Überschussanteile im Kapitalmarktszenario s zum Zeitpunkt t , soweit die Deklaration auf den eigenmittelfähigen Überschussfonds entfällt,

RfB_{SF} eigenmittelfähige Überschussfonds, d.h. Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen RfB, der zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt,

$Dekl(s, t)$ Entnahmen aus RfB_{SF} im Kapitalmarktszenario s und Zeitpunkt t , die zur Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes verwendet wird,

$RfB_{Ent}(s, t)$ Entnahmen aus RfB_{SF} im Kapitalmarktszenario s und Zeitpunkt t , die nicht zur Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes verwendet wird.

81. Beispiel (für einen Kapitalmarktpfad):

| | t=0 | t=1 | t=2 | t=3 | t=4 | t=5 |
|--|-----|------|-----|------|------|------|
| nicht festgelegte RfB, die zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf (eigenmittelfähige Überschussfonds) | 100 | | | | | |
| Entnahmen aus der RfB zur Überschussbeteiligung | | 30 | 10 | 30 | 30 | 30 |
| davon Barauszahlungen | | 9 | 3 | 9 | 9 | 9 |
| davon Leistungserhöhungen bzw. Beitragslimitierungen | | 21 | 7 | 21 | 21 | 21 |
| Barwert zum Zeitpunkt t der aus den Entnahmen finanzierten tatsächlichen Leistungen/Beitragslimitierungen | | 9+18 | 3+6 | 9+18 | 9+18 | 9+18 |
| sonstige Entnahmen aus der RfB (zum Beispiel gemäß § 56b VAG) | | | 20 | | | |

| | | | | | | |
|---|--|---|------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| Kumulierte Summe der Entnahmen aus dem eigenmittelfähigen Überschussfonds | | 0 | 30 =10 +20 | 60 =30 +30 | 90 =60 + 30 | 100 =90 +10 |
| Berücksichtigung für die Eigenmittelposition Überschussfonds | | 0 | 3+6 | 9+18 | 9+18 | 3+6 |

82. Für dieses Beispiel würde Formel (1) damit wie folgt lauten:

$$(DF(s, t=2) + DF(s, t=5)) \cdot (3+6) + (DF(s, t=3) + DF(s, t=4)) \cdot (9+18)$$

83. Anmerkungen:

- Die Entnahmen aus der RfB in $t=1$ haben in dem Beispiel keine Auswirkung auf die Wirkung des Überschussfonds, da diese Mittel in $t=0$ bereits festgelegt und damit im eigenmittelfähigen Überschussfonds nicht enthalten sind.
- Die sonstige Entnahme im Jahr $t=2$ in Höhe von 20 wird nicht zur Überschussbeteiligung verwendet und ist damit in der versicherungstechnischen Rückstellung nicht als Verpflichtung gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten berücksichtigt. Aus diesem Grund müssen diese Mittel auch nicht mehr über die Berücksichtigung bei den Überschussfonds in Abzug gebracht werden. Aufgrund des fifo-Prinzips stehen jedoch auch diese Mittel für zukünftige Entnahmen aus dem eigenmittelfähigen Überschussfonds nicht mehr zur Verfügung.
- In dem Beispiel wird unterstellt, dass das Unternehmen auch aus den im Unternehmen verbleibenden Mitteln (Leistungserhöhungen oder Beitragslimitierungen) Gewinne erzielen kann und nicht 100% dieser Gewinne den Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten zugeteilt werden.
- Da bis einschließlich dem Jahr $t=4$ bereits in Summe Mittel in Höhe von 90 aus dem eigenmittelfähigen Überschussfonds entnommen wurden, stehen an möglichen Entnahmen im Jahr $t=5$ von den ursprünglichen Mittel in Höhe von 100 nur noch 10 zur Verfügung. Damit sind nur $\frac{1}{3}$ der Entnahmen aus der RfB in Höhe von 30 bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht zu berücksichtigen.
- In den Folgejahren nach $t=5$ haben Entnahmen aus der RfB keinen weiteren Einfluss auf die Wirkung des Überschussfonds.

5. Anwendung der Übergangsbestimmungen

Einleitung

84. Im Folgenden werden zusätzliche Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen nach den Artikeln 308c (Zinsübergangsbestimmung) und 308d (Rückstellungsübergangsbestimmung) der Solvency II-Richtlinie gegeben. Diese gelten im Hinblick auf die Anwendung dieser Übergangsbestimmungen in der Vorbereitungsphase.

5.1. Übergangsbestimmung nach Artikel 308c der Solvency II-Richtlinie (Zinsübergangsbestimmung)

Regelung in der Solvency II-Richtlinie

85. Die Regelung für die Berechnung der Anpassung der Zinsstrukturkurve lautet gemäß Artikel 308c Abs. 3 der Solvency II-Richtlinie:

For each currency the adjustment shall be calculated as a portion of the difference between:

- a. the interest rate as determined by the insurance or reinsurance undertaking in accordance with the laws, regulations and administrative provisions which are adopted pursuant to Article 20 of Directive 2002/83/EC at the last date of the application of that Directive;*
- b. the annual effective rate, calculated as the single discount rate that, where applied to the cash-flows of the portfolio of admissible insurance and reinsurance obligations, results in a value that is equal to the value of the best estimate of the portfolio of admissible insurance and reinsurance obligations where the time value is taken into account using the relevant risk-free interest rate term structure referred to in Article 77(2).*

Where Member States have adopted laws, regulations and administrative provisions pursuant to Article 20.B.a.ii. of Directive 2002/83/EC, the interest rate referred to in point (a) shall be determined using the methods used by the insurance or reinsurance undertaking at the last date of the application of Directive 2002/83/EC.

86. Punkt a. ist so zu interpretieren, dass der Referenzzins für die Berechnung der Zinszusatzreserve bei der Bestimmung des Zinssatzes berücksichtigt werden muss.

Berechnungsvorschrift für die Zinsübergangsbestimmung

87. Die Berechnung der Verschiebung erfolgt gemäß Abschnitt 1.4.2 EIOPA TS Teil 2 unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls vorhandenen Zinszusatzreserve. Mit den Definitionen:

B : Bestand zum betrachteten Berechnungstichtag innerhalb der Vorbereitungsphase.

i_n^j : Rechnungszins der Generation j zum Bilanzstichtag n gemäß § 5 (3) und (4) DeckRV bzw. gemäß Geschäftsplan für den Altbestand. Die Abhängigkeit vom Bilanzstichtag berücksichtigt dabei den Referenzzins der Zinszusatzreserve.

$RFR = (z_1, z_2, \dots)$: Basis-Zinskurve zuzüglich einer möglichen Adjustierung durch ein VA.

$CF_n^{B,j}$: erwartete, undiskontierte Solvency-II-Zahlungsströme für die einzelnen Zinsgenerationen j des Bestandes zum Bilanzstichtag n (gemäß o.g. Abschnitts der EIOPA TS sind hierbei keine Zahlungsströme aus der zukünftigen Überschussbeteiligung einzubeziehen).

bedeutet dies im Einzelnen:

88. Im ersten Schritt wird für jede Zinsgeneration des Bestandes die Größe

$$BE^{B,j} = \sum_n \frac{CF_n^{B,j}}{(1+i_n^j)^n}$$

berechnet. Man definiert $BE^{B,SI} := \sum_j BE^{B,j}$ sowie $CF_n^B := \sum_j CF_n^{B,j}$

und bestimmt einen Zins i^{SI} so, dass

$$BE^{B,SI} = \sum_n \frac{CF_n^B}{(1+i^{SI})^n}.$$

89. In einem zweiten Schritt wird der beste Schätzwert

$$BE^{B,SH} := \sum_n \frac{CF_n^B}{(1+z_n)^n}$$

berechnet und ein Zins i^{SH} so gewählt, dass

$$BE^{B,SH} = \sum_n \frac{CF_n^B}{(1+i^{SH})^n}.$$

90. Die Adjustierung der RFR ist dann die Parallelverschiebung $RFR \mapsto RFR + \lambda$ mit $\lambda = i^{SI} - i^{SH}$.

Projektion der zukünftigen Kapitalerträge

91. Im Rahmen der Projektion der zukünftigen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer sind die Annahmen über die zukünftigen Erträge der Kapitalanlagen so zu wählen, dass sie konsistent zu der Zinsstrukturkurve $RFR + \lambda$ sind.

Kalkulation der Risikomarge

92. Abschnitt V.2.5. EIOPA TS Teil 1 sieht für die Berechnung der Risikomarge die Verwendung der Basis-Zinskurve und einen Kapitalkosten-Satz von 6% vor.

Berechnung des Zins-SCR

93. Bei der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos wird nur die Basis-Zinskurve dem spezifizierten Zinsschock unterzogen.

94. Anschließend wird die geschockte Basis-Zinskurve um den Volatility Adjustment-Vektor (Differenz zwischen RFR und ungeschockter Basis-Zinskurve) erhöht.
95. Die so erhaltene Kurve wird dann um $\lambda = i^{SI} - i^{SII}$ parallel verschoben, d.h., die Adjustierung für die Zinsübergangsbestimmung wird im Schock nicht angepasst.

5.2. Übergangsbestimmung nach Artikel 308d der Solvency II-Richtlinie (Rückstellungsübergangsbestimmung)

Begriffsbestimmung

96. Die Regelung für die Berechnung der Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Start von Solvency II lautet gemäß Artikel 308d Abs. 2 der Richtlinie:

The transitional deduction shall correspond to a portion of the difference between the following two amounts:

- a. *the technical provisions after deduction of the amounts recoverable from reinsurance contracts and special purpose vehicles, calculated in accordance with Article 76 at the first date of the application of this Directive;*
 - b. *the technical provisions after deduction of the amounts recoverable from reinsurance contracts calculated in accordance with the laws, regulations and administrative provisions which are adopted pursuant to Article 15 of Directive 73/239/EEC, Article 20 of Directive 2002/83/EC and Article 32 of Directive 2005/68/EC on the day before those Directives are repealed pursuant to Article 310 of this Directive.*
97. Punkt b. ist so zu interpretieren, dass die Zinszusatzreserve bei der Bestimmung der Rückstellung berücksichtigt werden muss.
98. Für eine Anwendung der Rückstellungsübergangsbestimmung zu einem Stichtag während der Vorbereitungsphase ist für die Bestimmung des Abzugsbetrages die Bewertung sowohl der Solvency I- als auch der Solvency II-Rückstellung zu diesem Stichtag heranzuziehen. Dabei ist der Abzugsbetrag zu 100% anzurechnen.
99. Grundsätzlich kann die Rückstellungsübergangsbestimmung auf Teilbestände angewendet werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die Aufsichtsbehörde nach Artikel 308d Abs. 2b Solvency II-Richtlinie die Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen begrenzen kann, falls sich andernfalls die Anforderungen an die finanzielle Ausstattung des Unternehmens gegenüber Solvency I reduzieren könnten.
100. Weitere Einzelheiten hierzu werden voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Berechnungsvorschrift für die Rückstellungsübergangsbestimmung

101. Die durch die Rückstellungsübergangsbestimmung vorgenommene Adjustierung der Solvency II-Rückstellung erfolgt über den Abzugsterm $\Delta = TP^{SII} - TP^{SI}$. Hierbei bezeichnen TP^{SI} und TP^{SII} die Solvency I- bzw. Solvency II-Rückstellung des (Teil-)Bestandes vor Anwendung der Rückstellungsübergangsbestimmung. In der Bilanz wird dann vom Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen unter

Solvency II die Größe Δ abgezogen. Wenn die Rückstellungsübergangsbestimmung auf den Gesamtbestand angewendet wird, führt die Adjustierung in der Vorbereitungsphase somit zu einer Rückstellung in Höhe von TP^{SI} .

102. Für die Berechnung von TP^{SII} wird die Risikomarge vor Anwendung der Rückstellungsübergangsbestimmung berechnet.
103. Die Solvency I-Rückstellung TP^{SI} wird gemäß Artikel 15 der Richtlinie 73/239/EWG bzw. Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG bzw. Artikel 32 der Richtlinie 2005/68/EG berechnet. In der Höhe, in der die Solvency I-Rückstellung rückversichert ist, wird sie nicht berücksichtigt.
104. Für die Lebensversicherung umfasst TP^{SI} alle versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Zinszusatzreserve, von der RfB jedoch nur die festgelegten bzw. garantierten Teile. Dabei ist auch die verzinsliche Ansammlung in die Solvency I-Rückstellung einzubeziehen.
105. In der Solvency II-Rückstellung TP^{SII} sind Rückstellungsbeträge, die durch Rückversicherung oder Zweckgesellschaften gedeckt sind, ebenfalls nicht einbezogen.

6. Methodenwahl und –anwendung für Gruppen mit horizontalen Verbindungen – VVaG und Gleichordnungskonzernen

Einleitung

106. Die Beaufsichtigung als Gruppe erfolgt nicht nur bei Unternehmen, die vertikal durch eine Kapitalbeziehung miteinander verbunden sind, sondern nach Artikel 213.2 i.V.m. Artikel 212.1 a) und b) Solvency II-Richtlinie auch bei Unternehmen, die horizontal miteinander verbunden sind. Dies betrifft in Deutschland im Wesentlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG), die mit einer vertikal strukturierten Versicherungsteilgruppe verbunden sind oder zwei VVaG, die dann eine Gruppe bilden (meist Gleichordnungskonzerne). Für die Definition dieser Beziehung wird auf Artikel 12 (1) der Konzernbilanzrichtlinie (Richtlinie 83/349/EWG) verwiesen:

Artikel 12

(1) [...]wenn a) dieses Unternehmen sowie ein oder mehrere andere Unternehmen, die untereinander nicht in der in Artikel 1 Absatz 1 oder 2 bezeichneten Beziehung stehen, aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen

oder

b) das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, die miteinander nicht in der in Artikel 1 Absatz 1 oder 2 bezeichneten Beziehung stehen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind.

107. Die folgenden Hinweise befassen sich mit den Möglichkeiten und Anforderungen für die betroffenen Unternehmen in Bezug auf die Gruppensolvabilitätsberechnung. Grundlage ist auch der seit 02.06.2014 in der Konsultation befindliche Entwurf der EIOPA Leitlinien für die Gruppensolvabilitätsberechnung (siehe <https://eiopa.europa.eu/en/consultations/consultation-papers/index.html>; enthalten im Consultation Paper on the proposal for Guidelines on Solvency II relating to Pillar 1). Aussagen mit Bezug hierauf stehen unter Vorbehalt.
108. Nicht diskutiert werden die Abgrenzung der Gruppe oder die generelle Einbeziehung in die Gruppe, da die Regelungen unter Solvency II nahezu wortgleich zum geltenden Recht sind. Daher geht die BaFin auch davon aus, dass sich das bisher für die Berechnung und Einreichung verantwortliche Unternehmen und die entsprechenden Ansprechpartner nicht ändern. Wir regen allerdings an, dieses unter Berücksichtigung aller Solvency II-Anforderungen und der damit verbundenen Auswirkungen zu prüfen und ggf. mit dem für die Gruppenaufsicht zuständigen Aufseher zu diskutieren. Zu beachten ist, dass Befreiungen von der Gruppenaufsicht unter geltendem Recht mit Inkrafttreten von Solvency II ihre Gültigkeit verlieren und ggf. erneut genehmigt werden müssen. Themen der Säulen 2 und 3 des Solvency II-Regelwerks werden hier ebenfalls nicht aufgegriffen.

Generelle Aussagen zu Verbindungen nach Artikel 12 (1) der Konzernbilanzrichtlinie

109. Die EIOPA Leitlinien stellen klar, dass Unternehmen, die nach Artikel 12 (1) der Konzernbilanzrichtlinie verbunden sind, nicht als Tochterunternehmen gelten.

110. Im Folgenden werden die Regelungen zu horizontal verbundenen Unternehmen am für den deutschen Versicherungsmarkt typischen Anwendungsfall „VVG“ behandelt.

Methodenwahl

111. Die Solvency II-Richtlinie sieht generell die Anwendung der Konsolidierungsmethode vor um die Gruppensolvabilität zu berechnen, bietet aber weiterhin die Möglichkeit die Abzugs- und Aggregationsmethode zu nutzen. Für VVG gibt es keine Ausnahmetatbestände oder abweichende Regelungen in Bezug auf die Methodenwahl oder in der Anwendung der Methoden. Die EIOPA Leitlinien stellen im aktuellen Wortlaut klar, dass bei der Konsolidierung VVG voll konsolidiert, anteilmäßig konsolidiert oder mit der adjusted equity Methode zu berücksichtigen sind. Sie sind im Regelfall zu 100% einzubeziehen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Unternehmen immer voll zu konsolidieren sind (sie sind keine Tochterunternehmen), sondern nur, dass sie in der gewählten Methode zu 100% zu berücksichtigen sind. Favorisiert wird im Sinne der Solvency II-Richtlinie eine volle Konsolidierung, allerdings gibt es in Bezug auf die Verwendung dieser Methode keinen Genehmigungstatbestand oder Erlaubnisvorbehalt. Soll ein solches Unternehmen mit weniger als 100% in die konsolidierten Daten eingehen, dann sehen die EIOPA Leitlinien eine Diskussion der Gruppe mit dem Gruppenaufseher und eine Diskussion der Aufseher im College vor, bevor der Gruppenaufseher seine Entscheidung fällt. Die weitere Behandlung bei der Ermittlung des Gruppen SCR und der Berücksichtigung der Eigenmittel hängt von der gewählten Art der Einbeziehung ab.

Konsolidierungsmethode

112. Bei voll- oder anteilmäßig konsolidierten Unternehmen werden bei der SCR Berechnung Diversifikationseffekte berücksichtigt. Für die Eigenmittel gilt die Annahme, dass der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten Gruppeneigenmittel sind. Bei der Transferierbarkeitsprüfung wird geprüft, ob spezielle Eigenmittelbestandteile, die voraussichtlich in den künftigen Delegierten Rechtsakten genannt werden, nicht zur Verlustabdeckung innerhalb der Gruppe zur Verfügung stehen. Hierbei kommt es auf die Art des Eigenmittelbestandteils an, nicht auf die Rechtsform des Einzel-VU, das diesen Bestandteil in die Gruppe einbringt.
113. Werden diese horizontal verbundenen Unternehmen nach der adjusted equity Methode einbezogen, wird das SCR anteilig hinzugerechnet, es werden keine Diversifikationseffekte berücksichtigt. Die EIOPA Leitlinien stellen klar, dass bei verbundenen Unternehmen, die keine Töchter (hier wird auf die Art der Einbeziehung – adjusted equity – abgestellt) sind eine Verfügbarkeitsprüfung der Eigenmittel nur erfolgen soll, wenn diese die Gruppeneigenmittel materiell beeinflussen. In den Auswirkungen entspricht dieses Vorgehen prinzipiell der Abzugs- und Aggregationsmethode.

Abzugs- und Aggregationsmethode

114. Neben der Konsolidierungsmethode ist auch der Einbezug durch die Abzugs- und Aggregationsmethode möglich (reine Form oder als Kombinationsmethode). Hierbei sind die in Abschnitt G.2. EIOPA TS Teil 1 genannten Kriterien zu beachten. Die Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode kann vom Gruppenaufseher festgelegt werden. Die bisherige Ermittlung der Gruppensolvabilität mit der Abzugs- und Aggregationsmethode ist mit Inkrafttreten von Solvency II zu prüfen und ggf. weiterhin festzulegen. Bei der Abzugs- und Aggregationsmethode werden keine Diversifikationseffekte berücksichtigt, da die SCR-Beträge anteilig berücksichtigt wer-

den. Für die Eigenmittel gilt ebenfalls eine anteilige Berücksichtigung. Zu beachten ist, dass bei der Abzugs- und Aggregationsmethode alle gruppeninternen Transaktionen, die eine Auswirkung auf die Eigenmittel haben, bereinigt werden müssen, während beim SCR keine Bereinigung um gruppeninterne Transaktionen erfolgt.

115. Die BaFin unterstützt generell das Ziel der Solvency II-Richtlinie, möglichst große Teile des Gruppen-SCR mit der Konsolidierungsmethode zu berechnen.

Teilgruppen

116. Zwei Teilgruppen (mit Kapitalbeziehungen), die an ihrer Spitze ohne Kapitalbeziehung verbunden sind (2 VVaG), können ebenfalls nach den oben beschriebenen Methoden die Gruppensolvabilität berechnen. Entweder werden alle zur Gruppe gehörenden Unternehmen konsolidiert, oder die beiden Teilgruppen werden über die Abzugs- und Aggregationsmethode miteinander verbunden. Denkbar ist auch die Abzugs- und Aggregationsmethode für die gesamte Gruppe. Welches Vorgehen für die Gruppe am geeignetsten ist, hängt von der Gruppenstruktur ab; die Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode kann festgelegt werden.

7. Behandlung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Entbündelung von Verträgen in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

117. Nach dem Grundsatz „substance over form“ von Solvency II sind Verträge, die Risiken aus der Lebens- und Nicht-Lebensversicherung abdecken, in ihre Lebens- und Nicht-Lebens-Komponenten zu entbündeln (s. Absatz TP.1.25 EIOPA TS Teil 1). Hieraus leitet sich das Erfordernis einer Entbündelung von Unfall- und Lebensversicherungskomponente bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) ab. Die Verpflichtungen der so entstehenden Teilkomponenten sind innerhalb der Lebens- bzw. Nicht-Lebensversicherung gemäß Abschnitt V.2.1. EIOPA TS Teil 1 zu segmentieren.

Natürliche Identifikation der Teilkomponenten

118. Am Beginn ihrer Kalkulation ist die UPR zunächst eine traditionelle Unfallversicherung mit all ihren Komponenten (Risiko, Kosten, Bedingungswerk, etc.). Der Beitrag „U“ für diese Unfallversicherung bildet nun die Basisgröße für die Bestimmung des Gesamtbeitrages der UPR. Dieser Gesamtbeitrag wird typischerweise unter Verwendung eines UPR-Faktors „f“ als Vielfaches von U angegeben, d.h. der Gesamtbeitrag ergibt sich als $f \cdot U$.

119. Hieraus ergibt sich auf natürliche Weise die materielle Grundlage für die weitere Entbündelung: der Beitrag wird aufgeteilt in seine Komponenten U und $(f-1) \cdot U$; in dieser Reihenfolge sind dies der Beitrag für die Unfallversicherung und der Beitrag für die Lebensversicherungskomponente der UPR. Es ist zu beachten, dass der Rückzahlungsanspruch bei Tod des Versicherten oder bei vereinbartem Ablauf der UPR-Versicherung vom Grundsatz her auf dem insgesamt gezahlten Beitrag $f \cdot U$ basiert, und nicht nur auf $(f-1) \cdot U$, dem Teilbeitrag für die Lebensversicherungskomponente.

120. Die für die Berechnung der technischen Rückstellungen zu ermittelnden Zahlungsströme sind kompatibel zu dieser Beitragsaufteilung auf die Teilkomponenten aufzuteilen.

Aufteilung auf SCR-Module

121. Bei einer Berechnung des SCR nach der Standardformel ist die Unfallversicherungskomponente der UPR wie eine gewöhnliche Unfallversicherung und die Lebensversicherungskomponente wie eine Kapitalversicherung (bzw. wie eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht oder eine fondsgebundenen Lebensversicherung – je nach Produktgestaltung) auf entsprechende SCR-Module zu verteilen.

Überschussbeteiligung

122. Typischerweise ist die UPR überschussberechtigigt. Die Überschussbeteiligung ist im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen analog zur Lebensversicherung zu behandeln (unter Beachtung von Ziffern 25 bis 27).